

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma GIP GmbH Waagen- und Maschinenbau KG, Essener Straße 27, 57234 Wilnsdorf

I. Geltung der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma GIP GmbH Waagen- und Maschinenbau KG, nachfolgend Verwenderin genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Die Bedingungen der Verwenderin für die Gestellung von technischem Personal sowie für Ingenieurdienstleistungen gelten ergänzend in der jeweilig gültigen Fassung.
3. Schließt ein getroffener Vertrag die Montage und / oder die Inbetriebnahme durch die Verwenderin ein, so gelten dafür die jeweiligen Montagebedingungen der Verwenderin.
4. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

II. Vertragsschluß

1. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich die Verwenderin 30 Kalendertage ab dem Datum des Angebots gebunden.
2. Angaben in Angeboten und / oder Auftragsbestätigungen der Verwenderin, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, nämlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten die Verwenderin nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
3. Die dem Besteller überlassenen Unterlagen, namentlich Angebotsunterlagen, Zeichnungen etc., dürfen ohne Genehmigung der Verwenderin weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonstwie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen der Verwenderin sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

III. Preise

1. Alle Preise gelten ab Werk.
2. Die Preise schließen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer, die gesondert auszuweisen ist, nicht ein.
3. Die Preise schließen die Kosten für Verpackung und Fracht nicht ein.
4. Soweit zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem und / oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise der Verwenderin. Übersteigen diese Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Lieferung

Maßgebend für den Umfang der Lieferung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung der Verwenderin.

V. Lieferfristen

1. Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich zwischen der Verwenderin und dem Besteller vereinbart wurden.
2. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche notwendigen Unterlagen des Bestellers wie z. Bsp. Genehmigungen, Freigaben, vereinbarten Anzahlungen etc., bei der Verwenderin eingegangen sind.
3. Die Verwenderin hat Verzögerungen und / oder die Unmöglichkeit ihrer Lieferungen und Leistungen nur dann zu vertreten, wenn sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen das Leistungshindernis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlicher Anordnung usw., auch wenn die Hindernisse bei Lieferanten der Verwenderin oder deren Unterlieferanten eintreten.
4. Die Lieferfrist verlängert sich bei von der Verwenderin nicht vorhersehbaren und nicht vertretbaren Verzögerungen jeglicher Art in dem Maße, wie diese auf die Fertigung oder Ablieferung der Ware Einfluß nehmen. Dies gilt auch für den Fall des Verzugs.
5. Die Dauer einer vom Besteller im Falle der Leistungsverzögerung nach den gesetzlichen Vorschriften zu setzenden Nachfrist wird auf zwei Wochen festgelegt. Diese Nachfrist beginnt mit Eingang der Nachfristsetzung bei der Verwenderin.
6. Verzögert sich die Auslieferung aus von dem Besteller zu vertretenden Umständen, so ist die Verwenderin berechtigt, mit Ablauf von zwei Monaten nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrags pro Monat zu verlangen. Die der Verwenderin zustehenden gesetzlichen Rechte bleiben davon unberührt. Dem Besteller bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden der Verwenderin nachzuweisen. Dieser ist dann maßgeblich.

VI. Versand

1. Der Besteller beauftragt die Verwenderin mit dem Versand der bestellten Waren an eine bestimmte Abladestelle. Der Erfüllungsort wird dadurch nicht berührt.
2. Der Besteller bevollmächtigt die Verwenderin, in seinem Namen und Auftrag einen von ihm anzugebenden oder von der Verwenderin aus wählenden Spediteur / Frachtführer mit dem Transport der Ware zu beauftragen. Den Termin zur Anlieferung der Ware stimmt der Besteller mit der Verwenderin ab.

3. Auf Wunsch des Bestellers versichert die Verwenderin die Ware in seinem Namen und auf seine Kosten, soweit Versicherungsschutz erhältlich ist.
4. Bei Transportschäden hat der Besteller ohne schuldhaftes Zögern schriftlich sowohl den Spediteur / Frachtführer zu informieren als auch die Verwenderin zu benachrichtigen.

VII. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk der Verwenderin verlassen hat.
2. Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert oder nicht ausgeführt, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

VIII. Arbeitsausführung

1. Teilleistungen der Verwenderin sind zulässig.
2. Der Verwenderin steht es frei, die geeigneten Arbeitskräfte zur Durchführung der Arbeiten auszuwählen. Insbesondere kann sie andere Montagefirmen mit diesen Arbeiten beauftragen.

IX. Leistungen des Bestellers

Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen obliegen ausschließlich dem Besteller folgende Leistungen:

1. Der Besteller hat die Vorarbeiten, die zur Erbringung der Leistung der Verwenderin notwendig sind, sachgemäß und rechtzeitig fertigzustellen.
2. Der Besteller hat die von der Verwenderin gelieferten Waren von der Abladestelle an den Verwendungsort zu transportieren.
3. Der Besteller hat der Verwenderin einen geeigneten Raum zur Aufbewahrung sämtlicher Hilfsmittel für die jeweils zu erbringende Leistung zur Verfügung zu stellen.
4. Der Besteller hat dafür zu sorgen, daß der Verwenderin die für ihre Leistungen erforderlichen Betriebsmittel zur Verfügung stehen. Hierunter fallen vor allem Strom, Wasser, Beleuchtung und ähnliche notwendige Betriebsmittel.
5. Der Besteller hat der Verwenderin die für die Arbeiten erforderlichen Rüstwerkzeuge, Maschinen und Hebeeinrichtungen sowie Montagehilfspersonal in jeweils ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.
6. Der Besteller hat dem jeweils zuständigen Montageleiter die jeweiligen betrieblichen Sicherheitsvorschriften, soweit sie die Leistungen der Verwenderin betreffen, mitzuteilen.
7. Der Besteller hat die jeweils erforderlichen Eichgewichte bereitzustellen und dafür zu sorgen, daß rechtzeitig der zuständige Eichbeamte zur Verfügung steht.

X. Montagehindernisse

Verzögern sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme einer Waage bzw. die Arbeiten durch Ursachen, die der Besteller zu vertreten hat, insbesondere durch Verletzung einer Verpflichtung nach Punkt IX. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so hat der Besteller die dadurch entstehenden Mehrkosten, Wartezeit, Auslösung, Fahrtkosten und ähnliche dadurch entstehende Kosten zu tragen.

XI. Entschädigungen für durchzuführende Arbeiten

1. Alle Montagen, Inbetriebnahmen und Reparaturarbeiten und die damit zusammenhängenden Leistungen werden vorbehaltlich anderer Vereinbarungen nach Aufwand abgerechnet.
2. Soweit eine Reparaturarbeit deshalb abgebrochen wird, weil innerhalb einer angemessenen Zeitdauer der Fehler nicht zu ermitteln ist, ist die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Dienstleistung als Arbeitszeit zu vergüten. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, daß die Reparatur nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchzuführen ist oder der Auftraggeber die Fortsetzung der Arbeiten nicht wünscht.
3. Berechnet werden:
 - a) Arbeitszeit
 - b) Wartezeit
Eine Wartezeit liegt dann vor, wenn die Fortsetzung der Arbeiten infolge einer von dem Besteller oder infolge einer von keiner Seite zu vertretenden Betriebsstörung unter Einbeziehung des Falles der höheren Gewalt verzögert wird. Als Betriebsstörung gilt die Durchführung eines Arbeitskampfes. Als Wartezeit gilt auch der Zeitaufwand für das Aufsuchen von Behörden (z. Bsp. Eichamt), für die Beschaffung von Unterkünften und für die Sicherstellung von Verpflegung.
 - c) Angefallene Reisezeit und Reisekosten
 - d) Auslösung
 - e) Notwendige Kommunikationskosten.
4. Die genannten Aufwendungen berechnen wir nach den am Tage gültigen Servicesätzen, zu denen auch Mehrarbeits-, Nachtarbeits-, Sonntags- und Feiertagszulagen zu rechnen sind.
5. Der zum Nachweis unserer Leistungen von unserem Montagepersonal vorgelegte Arbeitsbericht ist vom Besteller durch Unterschrift gegenzuzeichnen.

XII. Gewährleistung der Verwenderin

1. Die Verwenderin kann nach bei berechtigten Mängelrügen des Bestellers Nachbesserung oder Neulieferung nach ihrer Wahl durchführen. Andere Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller nur zu, wenn trotz angemessener Nachfrist der Mangel weder durch die Verwenderin beseitigt, noch Ersatz geliefert wurde.
2. Von der Verwenderin für den Besteller gefertigte technische Ausarbeitungen, wie z. Bsp. statische Berechnungen, hat der Besteller unverzüglich sorgfältig und fachgerecht zu prüfen, gegebenenfalls von einem fachkundigen Dritten überprüfen zu lassen.

XIII. Haftung der Verwenderin

1. Die Haftung der Verwenderin und ihrer Erfüllungsgehilfen ist außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schadensersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit die Verwenderin wesentliche Vertragspflichten verletzt.
3. Dies gilt nicht im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, deren Zusicherung den Besteller vor Mangelgeschäden, also Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, schützen sollte.
4. Dies gilt nicht für eine Haftung der Verwenderin nach dem Produkthaftungsgesetz.

XIV. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen der Verwenderin gegen den Besteller bleibt das Eigentum der Verwenderin an den gelieferten Gegenständen bestehen.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
3. Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände der Verwenderin unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfändgläubiger von dem bestehenden Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Besteller ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände – außer in den nachfolgend ausdrücklich genannten Fällen – zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
4. Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den jeweiligen Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an die Verwenderin abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an die Verwenderin ab. Die Verwenderin nimmt die Abtretung bereits jetzt an.
5. Sollten weiterveräußerte Gegenstände, auf die sich der Eigentumsvorbehalt zunächst erstreckt hat, aufgrund der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten oder auf andere ähnliche Art und Weise an den Besteller zurückgegeben werden, so besteht bereits jetzt darüber Einigkeit zwischen den Parteien, daß der Eigentumsvorbehalt zugunsten der Verwenderin unter den vorherigen Bedingungen wieder entsteht.
6. Die Befugnisse des Bestellers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, enden mit dem Widerruf durch die Verwenderin infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, spätestens jedoch mit einer Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
7. Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretenden Forderungen gegen den Factor an die Verwenderin ab. Die Verwenderin erklärt bereits jetzt die Annahme dieser Abtretung.
8. Der Besteller ist solange von der Verwenderin ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Verwenderin nachkommt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Bestellers bzw. bei einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse. Für diesen Fall bevollmächtigt der Besteller die Verwenderin, die jeweiligen Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
9. Der Besteller ist verpflichtet, der Verwenderin auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdaten usw. auszuhändigen, und alle die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
10. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für die Verwenderin unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen, nicht der Verwenderin gehörenden Waren, steht der Verwenderin der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, daß der Besteller der Verwenderin im Verhältnis des Faktoren-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt. Werden die Vorbe-

haltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter veräußert, so gilt die oben in Ziffer XII. 4 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert worden sind.

11. Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Besteller bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehenden Forderungen auf Vergütungen mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek an die Verwenderin ab. Die Verwenderin nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.
12. Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an die Verwenderin ab. Die Verwenderin nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.
13. Wenn der Wert der für die Verwenderin nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten den Wert der Forderungen der Verwenderin nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20 % übersteigt, so ist die Verwenderin auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten nach ihrer eigenen Wahl verpflichtet.
14. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen gegenüber der Verwenderin nicht oder nicht pünktlich und / oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann die Verwenderin unbeschadet des ihr zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Besteller zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Besteller den Vertrag erfüllt, so hat die Verwenderin die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Abzahlungskäufe, die dem Verbraucherkreditgesetz unterliegen.
15. Der Besteller bewahrt die Vorbehaltsware für die Verwenderin unentgeltlich auf. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, z. Bsp. Feuer-, Diebstahl- und Wasserschäden, in gebrauchlichem Umfang zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen, an die Verwenderin in Höhe des Rechnungswertes der Ware ab. Die Verwenderin erklärt hiermit bereits die Annahme dieser Abtretung.

XV. Zahlung

1. Die Forderungen der Verwenderin gegenüber dem Besteller werden mit Zugang der Rechnung beim Besteller fällig.
2. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Verwenderin ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
3. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Erklärung der Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des Bestellers sind unbestritten oder rechtskräftig tituliert.
4. Wenn der Verwenderin Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ist die Verwenderin berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Zudem ist die Verwenderin in diesem Falle berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
5. Stellt der Besteller seine Zahlungen endgültig ein und / oder wird ein Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die Verwenderin auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
6. Die Verwenderin ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Die Verwenderin wird den Besteller über diese Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Verwenderin berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
7. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist die Verwenderin berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens der Verwenderin bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt es in den vorbezeichneten Fällen unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen, der dann maßgeblich ist.

XVI. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Verwenderin und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist in allen Fällen Wilsdorf. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Siegen.

XVIII. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen der Verwenderin und dem Besteller nicht berührt.